

Entwurf 10.01.2000

VERORDNUNG

des Landratsamtes Waldshut zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Murg, Landkreis Waldshut, vom

Aufgrund des §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Murg werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Zum Zwecke der Orientierung sind die Naturdenkmale in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 bzw. 1 : 5.000 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage aufgeführt.
Die Lage der Naturdenkmale ist in Flurkartenauszüge im Maßstab 1 : 1.500 durch einen schwarzen Kreis und mit einer Nummernfolge der Anlage kenntlich gemacht.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Verordnung befindet sich beim Bürgermeisteramt Murg.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder Ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes.
- (2) Zu den verbotenen Handlungen bei Bäumen rechnen insbesondere:
 1. Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Lagern schwerer Gegenstände und Bodenverdichtungen;
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen

2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln an den geschützten Bäumen aufzustellen oder anzubringen.
3. Durch Feuer die Naturdenkmale zu schädigen.

§ 3

Zulässige Handlungen

- (1) § 2 gilt nicht für
 1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der geschützten Umgebung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 4. Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kronenbereich, soweit dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht nach anderen Vorschriften verboten ist;
 5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen im Bereich der geschützten Bäume;
 6. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn durch den Straßenbaulastträger auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann im Einzelfall anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von Naturdenkmalen i.S. des § 1 zu dulden hat.
- (2) Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, ihnen erkennbare Schäden oder gefahrdrohende Zustände der Naturdenkmale dem Landratsamt Waldshut unmittelbar oder über das Bürgermeisteramt der Gemeinde Murg unverzüglich mitzuteilen. Den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten obliegt diese Anzeigenpflicht insbesondere, wenn sich gefahrdrohende Zustände von Naturdenkmalen auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den

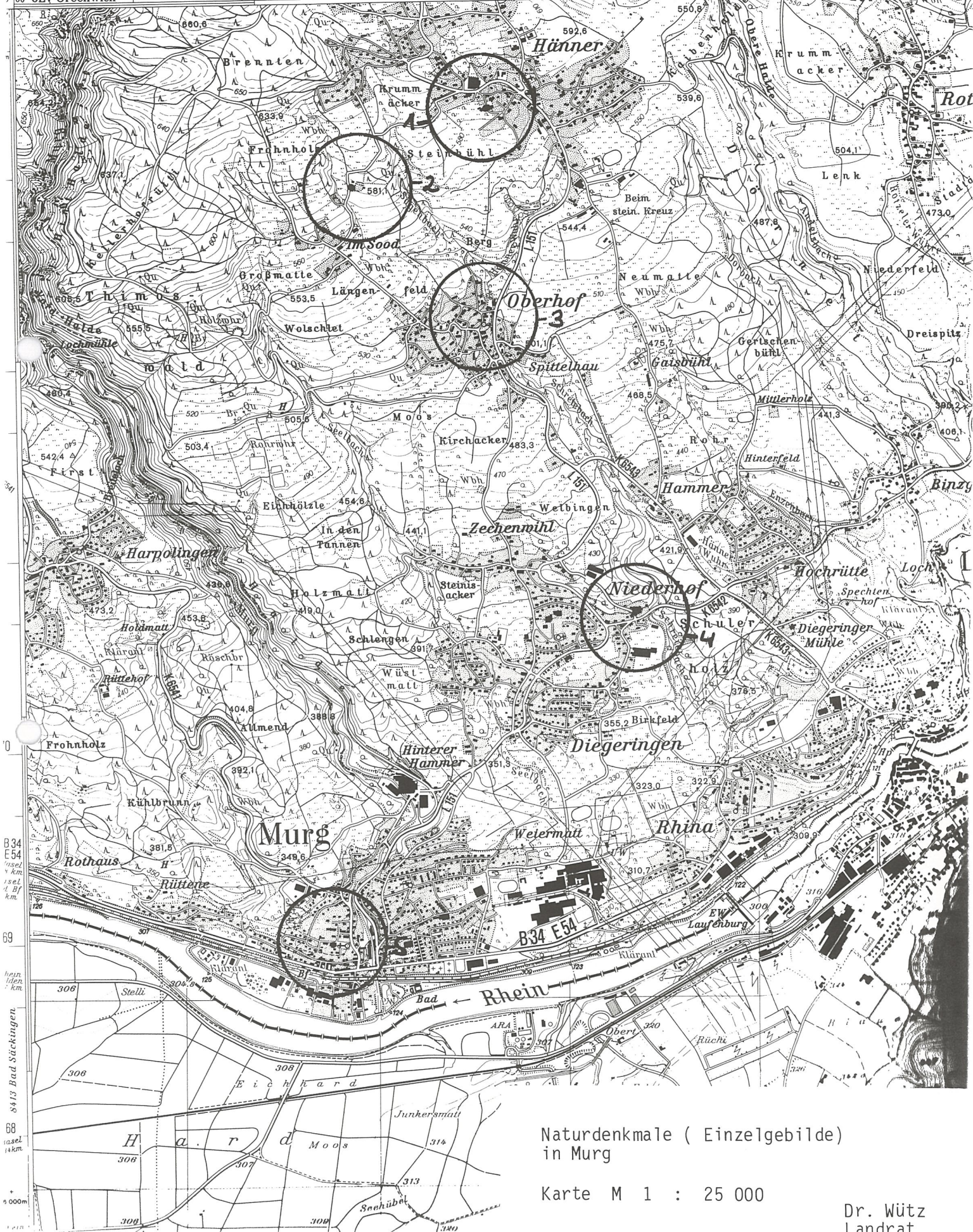
Dr. Wütz
Landrat

Verkündungshinweise:

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Naturdenkmale im Bereich der Gemeinde Murg

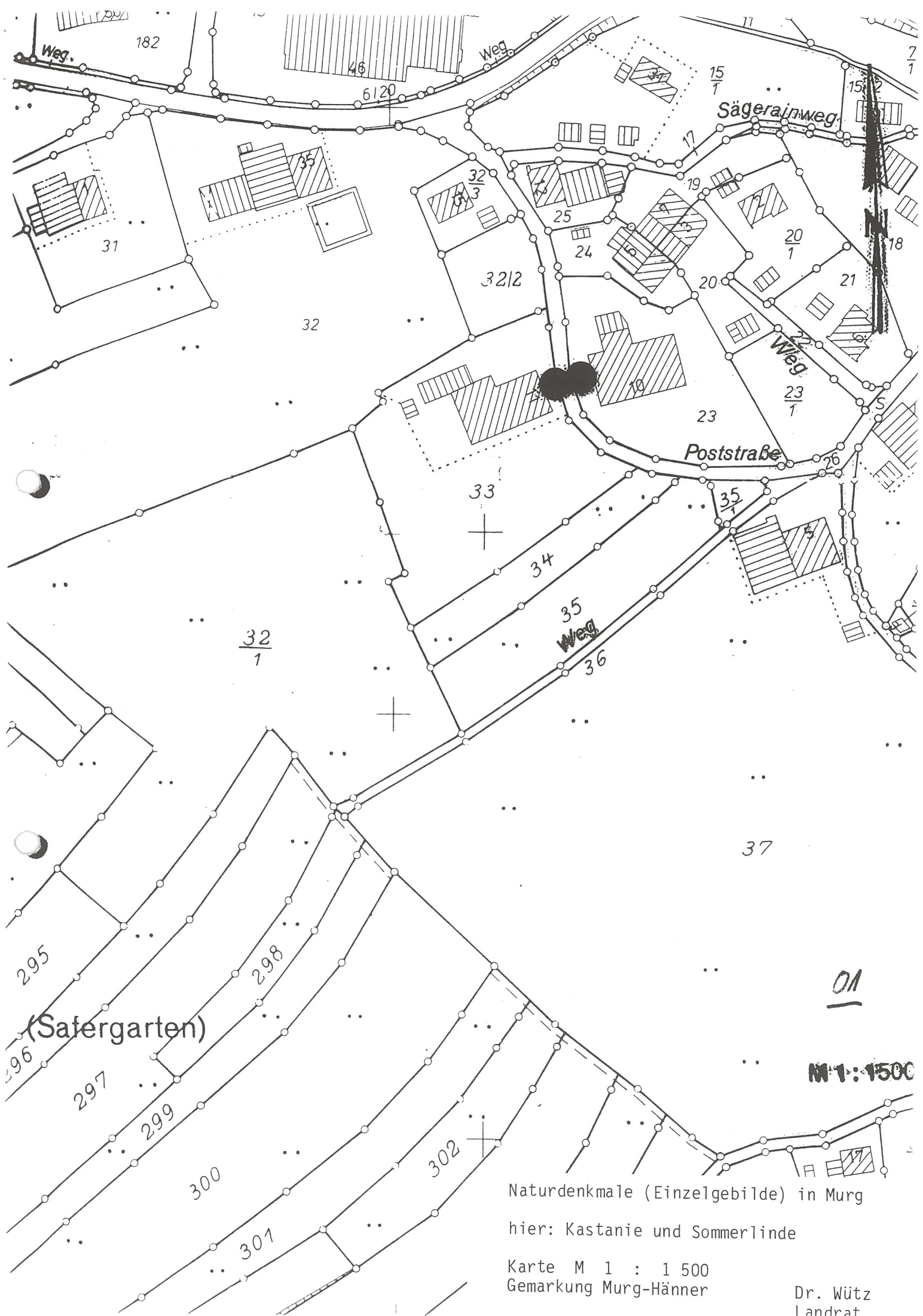
Kennziffer	Schutzgegenstand		Schutzzweck
	Anzahl/Art/Name	Gemarkung/Flst.-Nr. Karte/Lageplan	
1	1 Kastanie und 1 Sommerlinde	Murg-Hänner (Poststr.)/ Flst.-Nr. 33/23 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der landschaftstypischen Kennzeichnung und ökologischer Bedeutung
2	¹ 2 Hainbuchen	Murg-Oberhof (Im Sood) Flst.-Nr. 638 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der besonderen Eigenart, Seltenheit (Größe, Stammumfang) und land- schaftstypischer Kennzeichnung.
3	1 Dorflinde	Murg-Oberhof/Flst.-Nr. 59 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der landschaftstypischen Kennzeichnung und kulturellen Bedeutung (Friedenslinde (1871))
4	1 Dorflinde	Murg-Niederhof (Reithallenweg) Flst.-Nr. 997 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund der landschaftstypischen Kennzeichnung und kulturellen Bedeutung (Friedenslinde (1871))
5	1 Roßkastanie	Murg/Flst.-Nr. 47 Karte M 1 : 1.500	Erhaltung aufgrund ökologischer und orts- bildprägender Bedeutung



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg

Karte M 1 : 25 000

Dr. Wütz
 Landrat



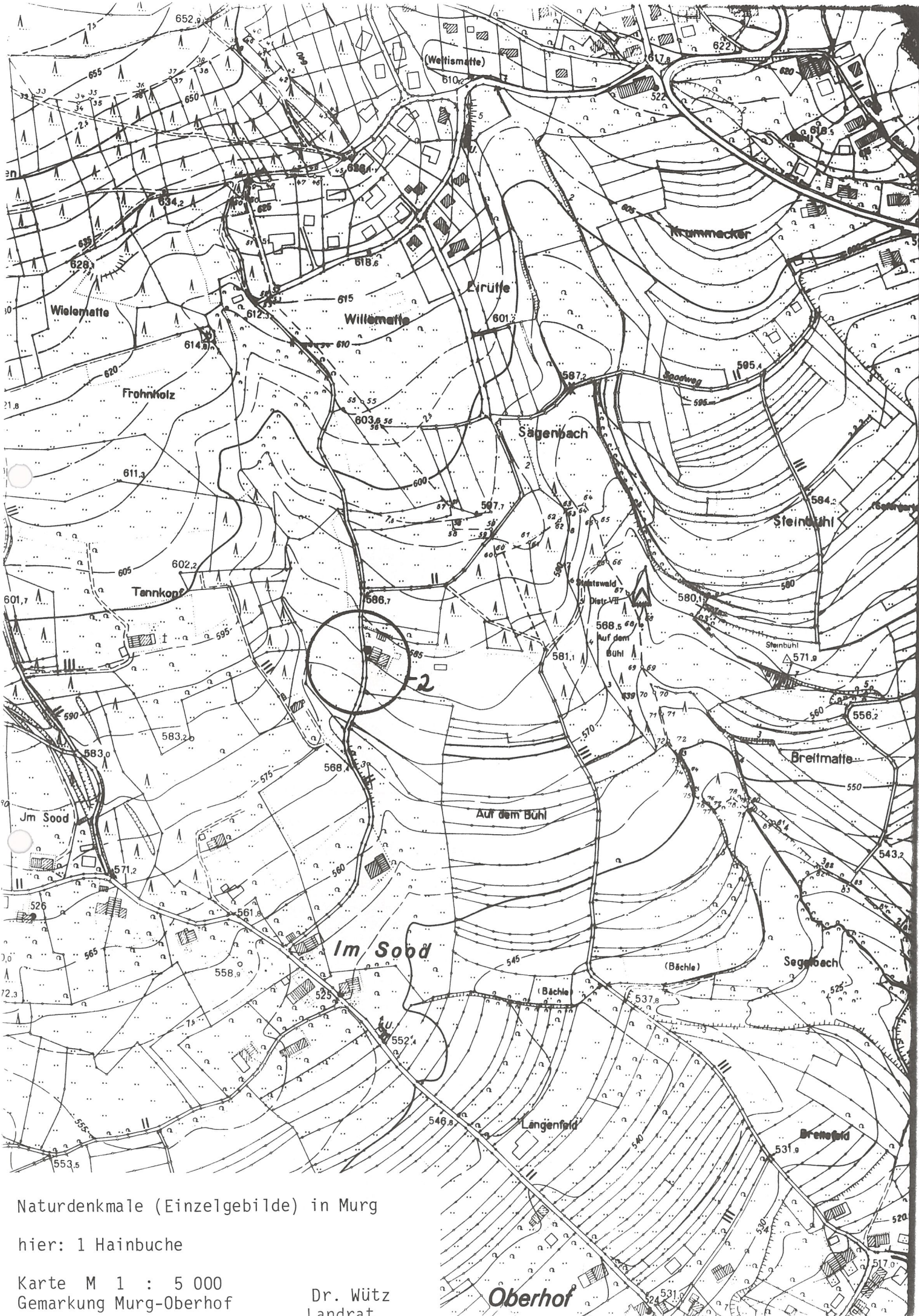
Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg
 hier: Kastanie und Sommerlinde

Karte M 1 : 1 500
 Gemarkung Murg-Hänner

Dr. Wütz
 Landrat.

M 1 : 1500

01

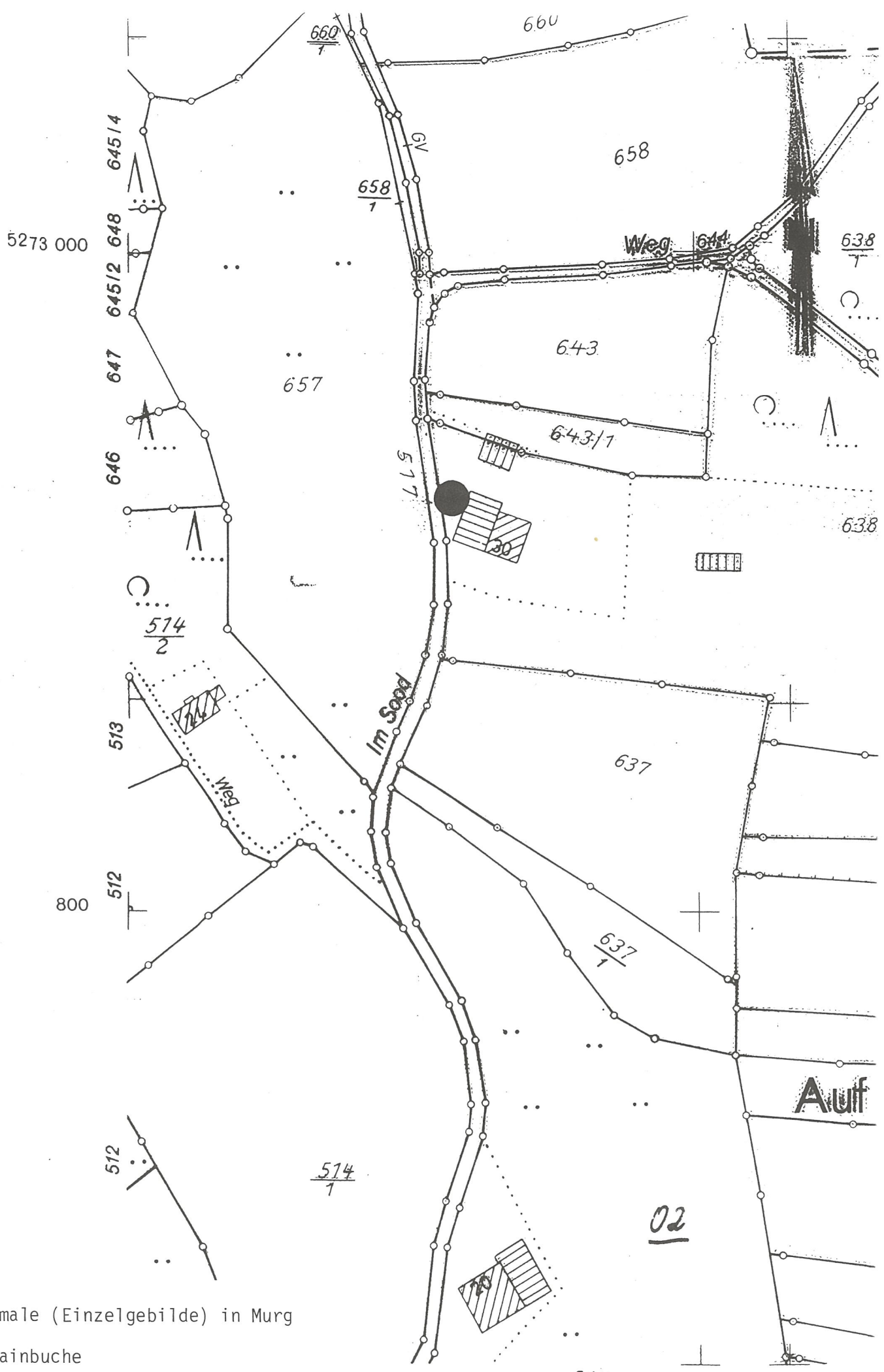


Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Hainbuche

Karte M 1 : 5 000
Gemarkung Murg-Oberhof

Dr. Wütz
Landrat



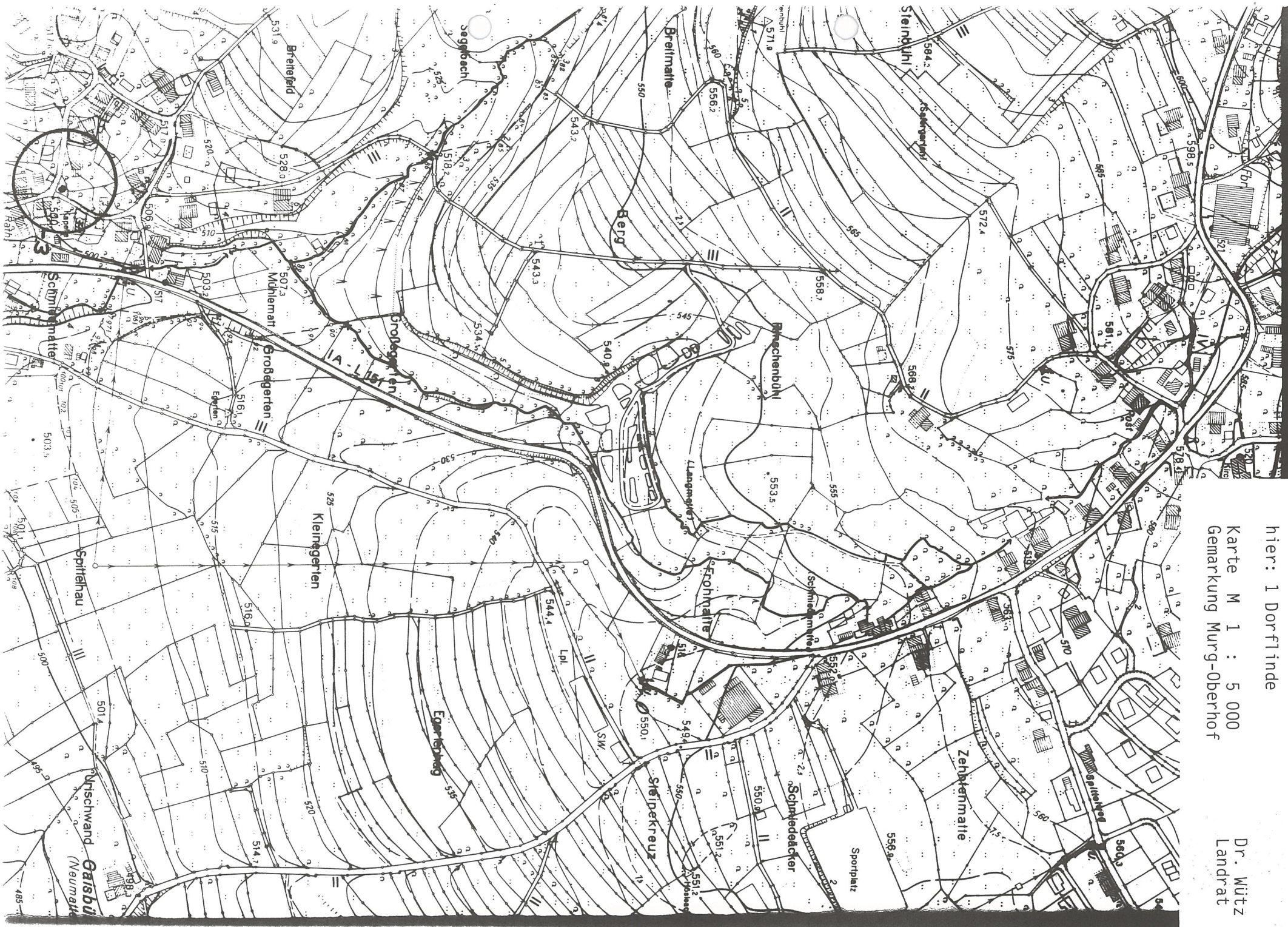
Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Hainbuche

Karte M 1 : 1 500
Gemarkung Murg-Oberhof

Dr. Wütz
Landrat

M 1 : 1500



Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Dorflinde

Karte M 1 : 5 000
 Gemarkung Murg-Oberhof

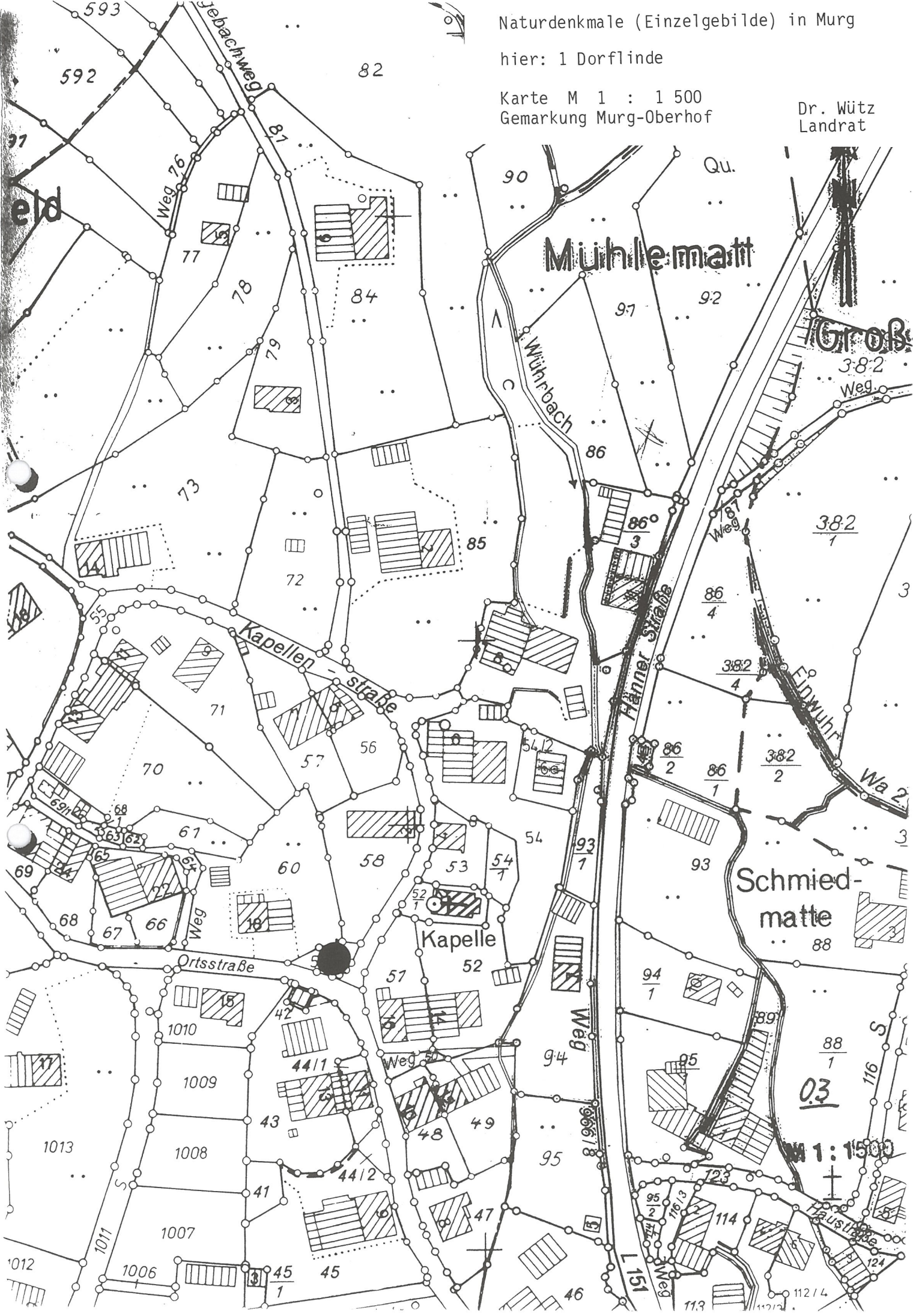
Dr. Wütz
 Landrat

Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Dorflinde

Karte M 1 : 1 500
Gemarkung Murg-Oberhof

Dr. Wütz
Landrat

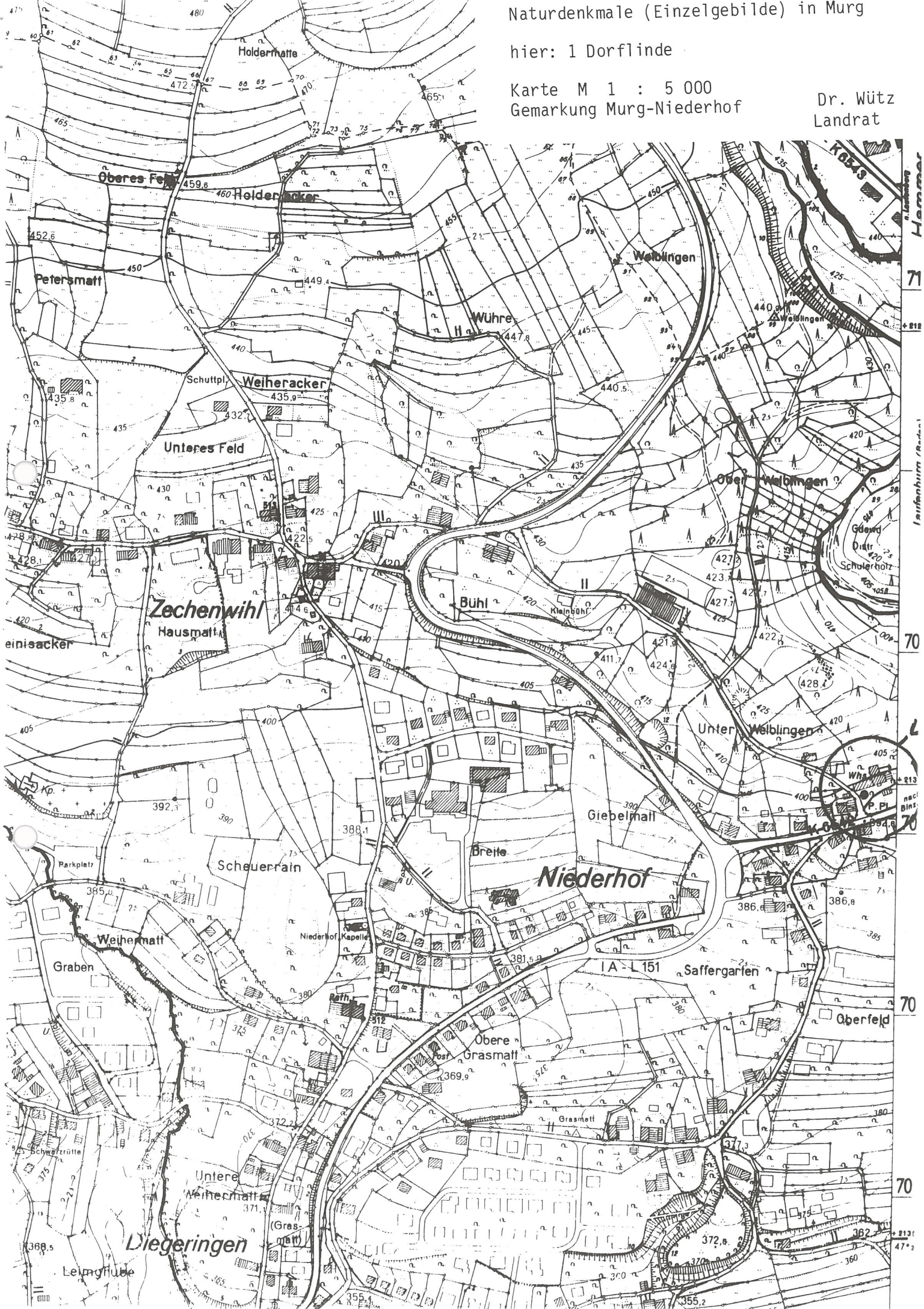


Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Dorflinde

Karte M 1 : 5 000
Gemarkung Murg-Niederhof

Dr. Wütz
Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

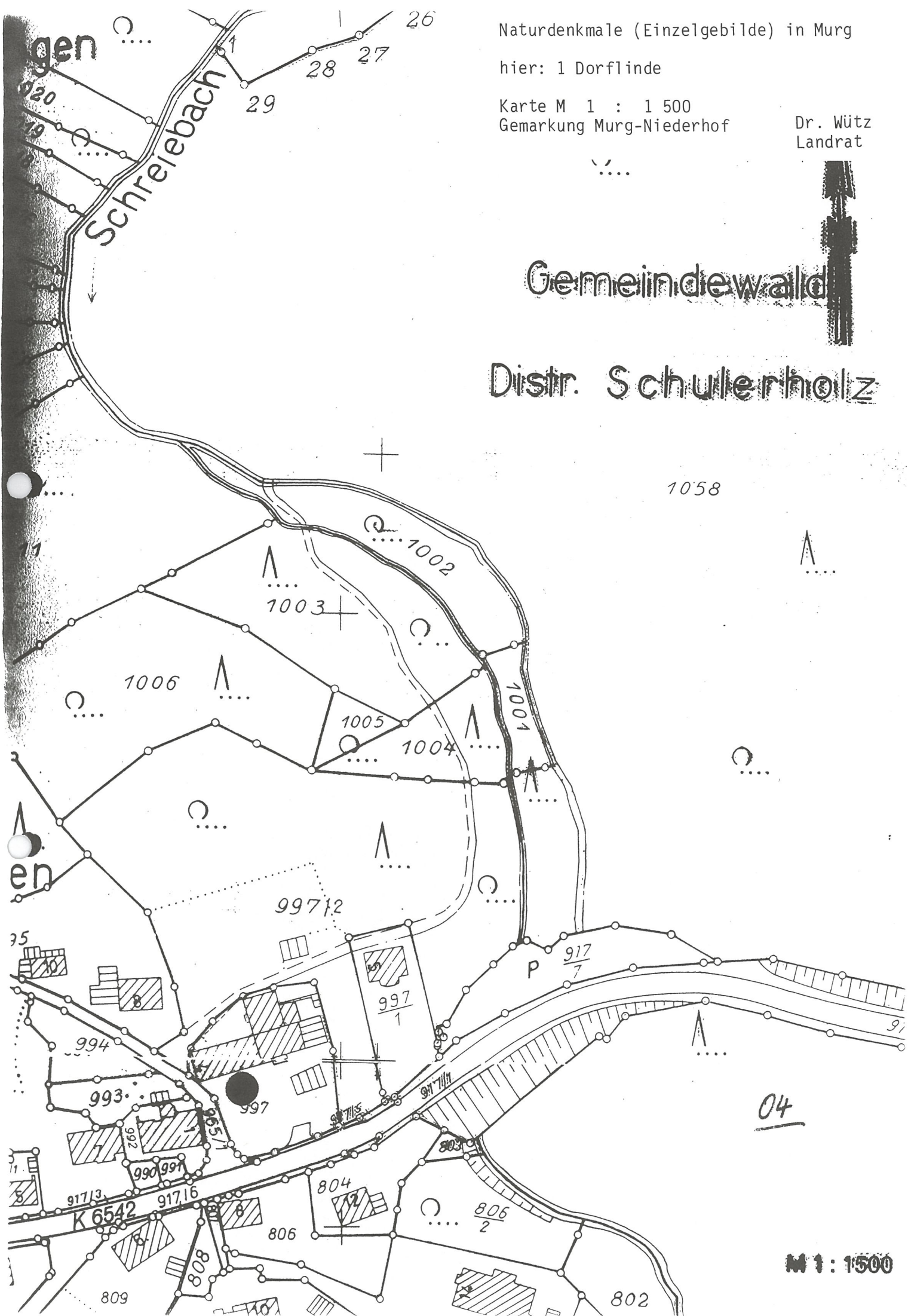
hier: 1 Dorflinde

Karte M 1 : 1 500
Gemarkung Murg-Niederhof

Dr. Wütz
Landrat

Gemeindewald

Distr. Schulterholz



M 1 : 1500



Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Kastanie

Karte M 1 : 5 000

Gemarkung Murg

Dr. Wütz
Landrat

GEMEINDE MURG, Landkreis Waldshut
Ausweisung "geschützter Grünbestände";
Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Objekt-Art: Kastanie
Standort: Kath. Kirche; westl. Sakristei
Flst.Nr.: 47
Gemarkung: MURG
Eigentümer: Kath. Pfarrpfürnde Murg
Anschrift: Kirchstr.20, 79730 Murg

Naturdenkmale (Einzelgebilde) in Murg

hier: 1 Kastanie

Karte M 1 : 1 500
Gemarkung Murg

Dr. Wütz
Landrat

